



Gemeinde Weiningen

# Aus- und Weiterbildungsreglement

vom 27. September 2004

In Anlehnung an Art. 5 Abs. 1 lit. c der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Weiningen vom 15. Juni 2000 erlässt der Gemeinderat Weiningen folgendes Aus- und Weiterbildungsreglement für die Angestellten der Politischen Gemeinde Weiningen:

## **1. Allgemeines**

Dieses Reglement gilt für die Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit Ausnahme des im Stundenlohn entlohnten Personals und der Lehrlinge), welche in einem Arbeitsverhältnis mit der Politischen Gemeinde Weiningen stehen und ist sowohl auf die fachliche, als auch auf die allgemeine Aus- und Weiterbildung anwendbar.

Eine ständige berufsfördernde Weiterbildung des Personals wird generell gefördert. Bei vorhandener Bereitschaft sollen nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit und unter Berücksichtigung des Budgets möglichst alle Angestellten der Politischen Gemeinde Weiningen in den Genuss einer angemessenen Weiterbildung gelangen.

Der Besuch von Fachtagungen und Kongressen sowie Supervisionen gilt nicht als Aus- und Weiterbildung im Sinne dieses Reglementes.

Der Gemeinderat kann für einzelne Verwaltungszweige von diesem Reglement abweichende Regelungen treffen.

## **2. Ziel/Zweck**

Diese Richtlinie gilt für alle Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, die nachweislich im gemeinsamen Interesse der Angestellten und der Politischen Gemeinde Weiningen liegen.

Insbesondere soll sichergestellt werden, dass

- die Unterstützungspolitik und Vorgehensweise einheitlich und im Interesse der Politischen Gemeinde Weiningen ausfallen,
- das Bewilligungsverfahren präzise, transparent und fair abläuft
- die besuchten Ausbildungen in geeigneter Weise dokumentiert sind

## **3. Grundsätze für die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen**

Die Politische Gemeinde Weiningen fördert zielgerichtet die Fach-, Sozial- und Führungskompetenz seiner Angestellten, indem sie an die betrieblich relevanten Ausbildungsmassnahmen einen angemessenen Beitrag leistet.

Das Ausmass der Unterstützung hängt vom Nutzen für die Politische Gemeinde Weiningen und für die Angestellten als Funktionsträger ab.

Die Verantwortung für die Massnahmen der Personalentwicklung liegt beim Gemeindegemeinschafter. Dieser ist befugt, im Rahmen des Budgets Aus- und Weiterbildungskurse zu bewilligen. Übersteigen die Gesamtkosten für den Besuch einer Aus- und Weiterbildung den Budgetrahmen, ist der Gemeinderat für die Bewilligung zuständig.

Von vorgesetzten Stellen (Bund/Kanton) angeordnete Weiterbildung im Bereich des jeweiligen Arbeitsgebietes unterliegt keiner Bewilligungspflicht.

Während der Probezeit und für Angestellte, die in einem befristeten Dienstverhältnis stehen, wird in der Regel kein Kursbesuch bewilligt, ausser es handelt sich um Kurse, welche für den Einstieg in das betreffende Arbeitsgebiet notwendig sind.

#### **4. Voraussetzungen**

Aus- und Weiterbildungen werden von der Politischen Gemeinde Weiningen nur unterstützt, wenn

- die geplante Ausbildung für die kompetente Erfüllung der gegenwärtigen oder geplanten künftigen Funktion der Angestellten förderlich ist.
- die Angestellten aufgrund der Beurteilung des Vorgesetzten über das Potenzial und den Leistungswillen verfügt, die geplante Aus- oder Weiterbildung erfolgreich zu absolvieren und das Gelernte am Arbeitsplatz gewinnbringend umzusetzen.
- die Angestellten in einem unbefristeten festen Anstellungsverhältnis und mit einem Arbeitspensum von mindestens 40 % angestellt sind.

#### **5. Ausbildungsangebote**

Über die unterstützungswürdigen Ausbildungsangebote gibt der Gemeindeschreiber Auskunft. Es sind dies:

- Ausbildungsangebote des Institutes für Verwaltungs-Management IVM (Zürcher Hochschule Winterthur ZHW)
- Kurse des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV
- Kurse der KV Zürich Business School
- OIZ (Organisation und Informatik der Stadt Zürich)
- durch den Gemeindeschreiber bewilligte weitere Kursanbieter

#### **6. Kostenübernahme und Freistellung**

Sofern die Verhältnisse eine Befreiung von der Arbeit gestatten, ist den Angestellten zum Zwecke der berufsspezifischen Weiterbildung die nötige Freizeit zu gewähren. Dabei ist auf den Arbeitsbetrieb gebührend Rücksicht zu nehmen.

Allfällige Kostenbeiträge der Gemeinde werden in der Regel mit der Rechnungsstellung der Kursanbieter bzw. nach Abschluss des ordnungsgemäss besuchten Kurses ausgerichtet. Sie können von einer Bestätigung über den regelmässigen Besuch der Veranstaltung abhängig gemacht werden. Auslagen sind durch Quittungen zu belegen.

a Bei vorwiegendem Interesse der Gemeinde

Die Politische Gemeinde Weiningen übernimmt alle Kosten für den Besuch einer Aus- oder Weiterbildung, wenn der Kursbesuch obligatorisch ist oder vorwiegend im Interesse der Politischen Gemeinde Weiningen liegt. Spesen, sofern diese nicht bereits im Kurs inbegriffen sind, werden gemäss den aktuellen Ansätzen der Steuererklärung (Berufsauslagen) vergütet.

Als Kosten gelten Besoldung, Schul- und Kursgelder sowie die Ausgaben für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft. Der Besuch von Kursen wird als Arbeitszeit auf der Basis einer Sollzeit von 8.24 (ganztags) bzw. 4.12 (halbtags) Stunden angerechnet.

b Bei teilweisem Interesse der Gemeinde

Wenn der Kursbesuch nur im teilweisen Interesse der Politischen Gemeinde Weiningen liegt, wird lediglich die Arbeitszeit innerhalb der Blockzeiten gemäss Arbeitszeitreglement zur Verfügung gestellt. Es werden keine Spesen vergütet.

Anfallende Kurskosten werden zwischen den Angestellten und der Politischen Gemeinde Weiningen je hälftig geteilt.

Bei einem Stellenwechsel innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Kurses sind die Angestellten zur Rückzahlung des von der Politischen Gemeinde Weiningen getragenen Kursgeldanteils pro rata temporis verpflichtet.

## **7. Abbruch der Ausbildung bzw. Rückforderung von Ausbildungskostenbeiträgen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses**

Wird das Anstellungsverhältnis gekündigt, werden den betreffenden Angestellten bis zum Ausscheiden aus der Politischen Gemeinde Weiningen keine Kurse mehr bewilligt. Bereits bewilligte Kurse werden widerrufen, sofern sie noch nicht begonnen haben.

Hat ein bewilligter Kurs schon vor der Kündigung des Anstellungsverhältnisses begonnen, kann der Kurs fortgesetzt werden, doch ist die Kurszeit während der Kündigungsfrist vollumfänglich zu kompensieren und die Kurskosten sind per Kündigungsdatum anteilmässig zurückzuerstatten.

Bei Abbruch der Ausbildung seitens der Angestellten müssen die von der Politischen Gemeinde Weiningen geleisteten Ausbildungskostenbeiträge vollumfänglich zurückerstattet werden.

Erfolgt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses seitens der Politischen Gemeinde Weiningen und liegt diesem Entscheid kein schweres disziplinarisches Vergehen zugrunde, entfällt die Rückerstattungspflicht gänzlich.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ist mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 130 vom 27. September 2004 bewilligt worden und tritt sofort in Kraft.